

# ***Dokumentationspflichten bei quellensteuerpflichtigen Zahlungen aus Russland an ausländische Zahlungsempfänger***

## ***Inhalt***

<b>A. Quellensteuer auf Einkünfte aus russischen Quellen: allgemeine Regelungen .....</b>	<b>2</b>
<b>B. Praktische Hinweise zum wirtschaftlich Berechtigten.....</b>	<b>2</b>
<b>Veranstaltungshinweis .....</b>	<b>3</b>
<b>Ihre Ansprechpartner .....</b>	<b>4</b>
<b>Bestellung und Abbestellung.....</b>	<b>4</b>

---

## **A. Quellensteuer auf Einkünfte aus russischen Quellen: allgemeine Regelungen**

Bestimmte Zahlungen aus Russland ins Ausland wie etwa Dividenden, Darlehenszinsen, Lizenzgebühren, etc. unterliegen grundsätzlich der russischen Quellensteuer, die durch den russischen Zahler einzubehalten ist. Der entsprechende Steuersatz beträgt bis zu 20% (abhängig von der Art der Einkünfte). Die Einkünfte können jedoch nach den Vorschriften des jeweiligen DBA (u.a. des DE/RU DBA) vollständig von der Quellensteuer befreit werden bzw. einem ermäßigten Quellensteuersatz unterliegen.

Um die vorteilhaften DBA-Vorschriften anzuwenden, muss der ausländische Zahlungsempfänger seine Ansässigkeitsbescheinigung für das jeweilige Jahr sowie - seit dem 1. Januar 2017 - eine zusätzliche schriftliche Bestätigung, dass er der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des jeweiligen DBA ist, beim russischen Zahler vorlegen bzw. den tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten offenlegen. Dies muss noch vor Auszahlung der jeweiligen Einkünfte erfolgen.

## **B. Praktische Hinweise zum wirtschaftlich Berechtigten**

Die Regelungen zur schriftlichen Bestätigung eines wirtschaftlich Berechtigten sind noch relativ neu und werden unserer Erfahrung nach von ausländischen Unternehmen häufig vernachlässigt.

Die Kriterien eines wirtschaftlich Berechtigten wurden durch die russische Finanzverwaltung anhand der Rechtsprechung definiert und in Form schriftlicher Verlautbarungen veröffentlicht. Ein wirtschaftlich Berechtigter muss

- I. eine gewisse Substanz in seinem Ansässigkeitsstaat nachweisen können,
- II. die Verfügungsmacht über die jeweiligen Einkünfte ausüben und
- III. diese im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit nutzen, um wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen. Dabei sind weitere Merkmale (wie etwa Anzahl der Mitarbeiter, etwaige rechtliche bzw. vertragliche Einschränkungen der Verfügungsmacht über die Einkünfte, etc.) zu berücksichtigen.

Bei Personengesellschaften bzw. Organgesellschaften einer ertragsteuerlichen Organshaft als Zahlungsempfänger (was bei Zahlungen nach Deutschland durchaus recht häufig vorkommt) kann die Prüfung der Kriterien eines wirtschaftlich Berechtigten mit weiteren Schwierigkeiten verbunden sein, da diese Institutionen in Russland so wie in Deutschland in der Praxis nicht üblich sind.

Diese Kriterien eines wirtschaftlich Berechtigten werden derzeit bei Zahlungen ins Ausland durch die russische Finanzverwaltung sehr intensiv kontrolliert. Entsprechende Nachweise werden auch außerhalb von Betriebsprüfungen bei russischen Gesellschaften, zum Teil sehr kurzfristig, angefordert.

---

***Insofern empfehlen wir Ihnen, zu überprüfen, ob diese Thematik für Sie relevant sein könnte und ob bei quellensteuerpflichtigen Zahlungen aus Russland rechtzeitig die notwendige Dokumentation erstellt wird. Gerne unterstützen wir Sie bei Bedarf bei der Prüfung der Kriterien eines wirtschaftlichen Berechtigten wie auch bei der Erstellung der jeweiligen Dokumentation.***

## ***Veranstaltungshinweis***

**Veranstaltung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg am 30. August 2018 in Frankfurt (Oder)**

Wir möchten auf folgende Veranstaltung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg hinweisen:

***"Chancen und Risiken im Russlandgeschäft"***,

die am 30. August 2018, 10:00 bis 13:00 Uhr in der IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder), Bildungszentrum, Raum 501 stattfinden wird.

Die Informationsveranstaltung bietet die Möglichkeit, Chancen auf dem russischen Markt abzuwägen. Neben Einschätzungen und Analysen der wirtschaftlichen Lage in Russland werden Perspektiven des Markteintrittes und Vertriebes erläutert. Es werden auch Fragen der Finanzierung und Absicherung angesprochen.

**Unsere Kollegin Rechtsanwältin Tanja Galander (<https://blogs.pwc.de/russland-news/uber-uns/>) wird einen Vortrag zum Thema „Rechtliche und steuerliche Fragen im Exportgeschäft mit Russland“ halten.**

Im Anschluss der Veranstaltung stehen alle Experten für Gespräche zur Verfügung.

Informationen und Anmeldung erfolgen ausschließlich online unter: <http://ihk-obb.de/russland>.

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RAin Tanja Galander  
*Berlin*

+49 30 2636-5483

[tanja.galander@de.pwc.com](mailto:tanja.galander@de.pwc.com)

Ekaterina Cherkasova, Tax Advisor (RUS)  
*Berlin*

+49 30 2636-1523

[cherkasova.ekaterina@de.pwc.com](mailto:cherkasova.ekaterina@de.pwc.com)

RAin Xenia Künstler  
*Berlin*

+49 30 2636-1595

[xenia.kuenstler@de.pwc.com](mailto:xenia.kuenstler@de.pwc.com)

RAin Svetlana Ulrici  
*Berlin*

+49 30 2636-3536

[svetlana.ulrici@de.pwc.com](mailto:svetlana.ulrici@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2018 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.